Zürchersche, vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art, wie die erste helvetische Legion den Bürgereid zu leisten hat.

1. Soll die Legion den 24. Jenner um 9 1/2 Uhr die Waffen ergreifen.

2. Compagnienweis, jede mit ihrem Offizier an ihrer Spitze, auf den grossen Kirchenplaz marschieren.

3. Soll der Commandant der Legion ein Bataillonquarre formiren, und die Gewehre Piramidenförmig zusammen stellen lassen.

4. In der Mitte dieses Quarre's muß eine Bühne errichtet werden, auf deren Stuffen und beiden Seiten der Bühne die constituirten Gewalten von dem Kanton und Distrikt sich befinden werden.

5. Der Regierungsstatthalter nimmt seinen Plaz auf der Bühne, und ladet mit sehr wenigen Worten die Offiziers und Freiwilligen von der Legion ein, den, dem Vaterlande schuldigen Eid in seine Hände abzulegen.

6. Die Trommeln, Trompeten und Kanonen sollen sich hören laßen, worauf der Chef der Legion den, durch die Constitution vorgeschriebnen Eid in die Hände des Regierungsstatthalters leisten, und neben demselben Plaz nehmen soll.

7. Die Kommandanten der Corps sollen an der Spitze ihrer Offiziers vormarschiren, und ebenfalls den Eid leisten.

8. Sollen die Offiziers zu ihren Compagnien zurükgehen, und die Gewehre in linken Arm nehmen lassen.

Der Chef der Legion wird wieder zu Pferd steigen und in einer kurzen Anrede ihnen den Eid, den ihre Offiziers geleistet, und den sie selbst, indem sie die von dem Regierungsstatthalter eben vorzusprechenden Worte nachsprechen werden, zu leisten haben, zu Gemüthe führen, und ihnen anbefehlen, die rechte Hand aufzuheben, und alsdann, wann der Regierungsstatthalter sprechen wird: Ich schwöre, so sollen es alle wiederholen.

Sodann sollen die Trommeln, Trompeten und Kanonen wieder ertönen.

9. Der Chef der Legion wird die Feyerlichkeit mit einer Rede beschliessen, nach welcher er von dem Regierungsstatthalter brüderlich umarmt werden, und die Legion wieder nach ihren Kasernen abziehen wird.

Nichts würde zur Belehrung des Gemeingeistes angemeßner seyn, als wenn diese Einweihung der ersten helvetischen Waffen durch eine Deputation eines Direktoren und zweier Mitglieder von dem gesezgebenden Corps und durch ihren Vorsiz im Kostüm beehrt würde.

Unterzeichnet:

Der Chef der Legion, Keller.

Das Directorium approbirt das Program zu der Festlichkeit der Eidesleistung; so wie auch die Formel des Eides selbst, und beauftraget den Chef der Legion sich mit dem Regierungsstatthalter in Bern wegen dem Tage dieser Feyerlichkeit einzuverstehen.

Formel des Eides, den die helvetische Legion leisten soll.

Ich schwöre, dem Vaterlande und der Sache der Freiheit und Gleichheit, als ein braver Soldat zu dienen; meinen Fahnen getreu zu seyn, und selbige niemals ohne Erlaubniß zu verlassen; die Republik nach allen meinen Kräften wider alle äussere und innere Feinde zu beschützen, und das Gesez mit gewaffneter Hand vertheidigen, wann ich von denen constituirten Gewalten rechtmässig dazu aufgefodert werde.

Ich schwöre es.

Zürchersche vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft.

Zweite Sitzung, 26. Jenner.

Die Commission trägt ihr Gutachten vor, über die Organisation der Gesellschaft.

Sie trägt auf den abgeänderten Namen der Gesellschaft und auf folgende Hauptrubriken an, in welche das Ganze geordnet werden könnte.

1. Zwek der Gesellschaft.
2. Mittel den Zwek zu erreichen.
   a. Besondere Mittel.
   b. Gegenstände der gewöhnlichen Unterhaltung.
   c. Einschränkungsmittel oder Gegenstände, welche von den Verhandlungen der Gesellschaft ausgeschlossen sind.
3. Einrichtung der Gesellschaft.
   a. In Absicht auf Publizität.
   b. Das Personale.
   c. Der Umfang.
   d. Das Oekonomische.

Nach dieser Eintheilung wurde das Luzerner Reglement mit einigen Abänderungen und Zusatzen, welche sich besonders auf das Locale beziehen, angenommen.

In der künftigen Sitzung wird die Commission über das Reglement der Gesellschaft rapportiren.

Der Donnerstag Abend wurde zur Versammlung der Gesellschaft bestimmt.

Zu einem deutschen Sekretair wurde erwählt. B. Horner; zu seinem Suppleant. B. Meyer. Z. französischen Sekretair B. Ulrich, und zum italienischen Sekretair B. Bürkly. Zu Saalinspektoren B. Egg und B. Zwingly.